

**Neufassung  
der  
Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Maßnahmen zur Ressourcenschonung und -effizienz sowie von Projekten mit Innovationscharakter für eine nachhaltige und zukunftsfähige Ressourcennutzung in Unternehmen  
GreenInvest Ress**

## **1 Zuwendungszweck, Indikatoren, Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und der sparsame Umgang mit Naturgütern und Energie haben in Thüringen Verfassungsrang. Maßnahmen zur Schonung natürlicher Ressourcen und erhöhte Ressourceneffizienz in Unternehmen führen über die Einsparung von Rohstoffen und Material zu einer Verringerung von Abfällen, Abwässern und Emissionen. Damit sind sie auch Schlüsselfaktor für das Erreichen der langfristigen Umwelt-, Energie- und Klimaschutzziele und somit von erheblichem Landesinteresse.

Der Freistaat Thüringen gewährt im vorgenannten Sinne nach Maßgabe dieser Richtlinie mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für

- die Beratung zur Ressourcenschonung/ -effizienz,
- produktionsbedingte Investitionsvorhaben und
- Investitionsvorhaben mit Demonstrationscharakter einschließlich zugehöriger Machbarkeitsstudien zur nachhaltigen Reduzierung von Ressourceneinsätzen unter Anwendung neuer Vermeidungs-, Substitutions-, Einspar- und/oder Effizienztechnologien mit Multiplikatoreffekt.

Die Förderung zielt auf die Verbesserung der Ressourcenschonung und -effizienz sowie die Verwendung von Rohstoffen und Materialien, die die Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllen (z. B. Substitution von schadstoffhaltigen Rohstoffen und Materialien, recycelte und recyclingfähige Materialien zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft, Bevorzugung nachwachsender Rohstoffe, Minderung von negativen Umwelteinwirkungen usw.). Dabei darf der Fokus nicht ausschließlich und nur untergeordnet auf Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz liegen.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1.2 Zielindikatoren im Sinne der ThürLHO**

Als Outputindikator wird die Anzahl unterstützter Unternehmen erfasst.

Als Ergebnisindikator werden die durch die Förderung angestoßenen Investitionen erfasst.

### **1.3 Rechtsgrundlagen**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf folgenden Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L, 2023/2831, 15.12.2023) (De-minimis-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der

Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187/1 vom 26.06.2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 167/1 vom 30.06.2023) – (im Folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU L 231/60 vom 30.06.2021),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU L 231/159 vom 30.06.2021),
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01) EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen,
- Thüringer Haushaltsgesetz,
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 ThürLHO,
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

## **2 Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Beratung zur Ressourcenschonung und -effizienz**

Die qualifizierte, unabhängige Beratung zur Ressourcenschonung und -effizienz wird in folgenden Phasen gefördert:

- Ausgangsberatung zur Situationsanalyse und Konkretisierung von Zielen und Maßnahmen sowie
- Umsetzungsberatung zur Vorbereitung der für die vorgesehenen Investitionen erforderlichen Schritte.

Die Beratung soll für die Betriebsstätte

- den Ist-Zustand der Ressourcennutzung des Unternehmens entlang der gesamten Wertschöpfungsketten möglichst unter Einbeziehung seiner Lieferketten im Detail bestimmen, transparent machen und die wesentlichen Einsparpotentiale ausweisen,
- die Umsetzung von Ressourcenschonungs- und -effizienzmaßnahmen initiieren und begleiten,
- möglichst die Einführung eines betrieblichen Umwelt- oder Ressourcenmanagementsystems befördern und
- möglichst ein Benchmarking zu ressourcenrelevanten Kenngrößen umfassen.

## 2.1.1 Ausgangsberatung

Die Ausgangsberatung ist mindestens im Rahmen einer Gate-to-Gate-Betrachtung für die gesamte Betriebsstätte durchzuführen. Dabei sind auch die nichtproduktiven Bereiche in den Blick zu nehmen.

Mit Hilfe einer ggf. messtechnisch gestützten Prozessanalyse sollen verbrauchs-, prozess- und objektspezifische Daten erhoben werden, die geeignet sind, eine vertiefende Bewertung der wesentlichen Ressourcenverbräuche durchzuführen. Um belastbare Aussagen zu erreichen, müssen die erhobenen Daten in typischen betrieblichen Situationen erfasst werden und mindestens den Verlauf eines typischen Geschäftsjahres abbilden. Durch Auswertung der Daten sollen Möglichkeiten der schonenden und effizienten Ressourcenverwendung aufgezeigt und konkrete Vorschläge bzw. Maßnahmenpläne zu ressourcensparenden Verbesserungen erstellt werden. Dabei sollen alle technisch und wirtschaftlich umsetzbar erscheinenden Maßnahmen betrachtet werden, unabhängig davon, ob diese bereits im Fokus des Unternehmens stehen.

Inhalt, Ergebnis und Umfang (Anzahl der in Anspruch genommenen Tagwerke) der Beratung sind vom Berater in einem Beratungsbericht in Textform zu dokumentieren. Die Qualität der Beratung wird anhand des Berichts geprüft, der insbesondere Folgendes in Text- und Tabellenform beinhalten soll:

- Erfassung und Analyse der Mengen und Kosten/Erlöse zu allen in der Betriebsstätte genutzten Ressourcen (Rohstoffe, Hilfs-, Betriebsstoffe, Vorprodukte und Energien) sowie den daraus erzeugten Produkten/Gütern sowie entstandenen Emissionen, Abwässern und Abfällen,
- Darstellung der vorgenannten Daten zu allen Ressourcen - inklusive Abbildung in einem Sankey-Diagramm,
- Bewertung der erfassten Ressourcen hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit für den Ressourcenverbrauch im Unternehmen, folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:
  - Verfügbarkeitsrisiken,
  - mit der Gewinnung/Verarbeitung der Ressourcen verbundene Umweltrisiken,
  - im Falle der Substitution bislang eingesetzter Ressourcen durch andere auch die dadurch bedingten möglichen Verlagerungen von negativen Auswirkungen auf andere Umweltmedien oder ökologisch knappe Ressourcen,
  - Kostenrisiken.
- Darstellung der Faktoren, die die Nutzung der als wesentlich herausgearbeiteten Ressourcen des Unternehmens beeinflussen und somit Potentiale zur Verbesserung aufzeigen,
- begründete Handlungsempfehlungen zur Ressourcenschonung und -effizienz für wesentliche Ressourcen mit konkreten Anleitungen zur Umsetzung, insbesondere
  - Vorschläge zu konkreten Ressourcenschonungs- und/oder -effizienzmaßnahmen,
  - Vorschläge zur Verwendung von Substituten für knappe und/oder schadstoffhaltige Rohstoffe und Materialien, Rezyklate sowie Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Wenn Rohstoffe und/oder Ressourcen substituiert werden sollen, muss eine Verlagerung der negativen Wirkung auf andere Umweltmedien und/oder auf andere knappe Rohstoffe/Ressourcen durch den Einsatz der substituierten Rohstoffe/Ressourcen so weit wie möglich vermieden werden,
  - Empfehlungen zur Optimierung von technologischen Prozessen, insbesondere auch durch die Möglichkeiten der Digitalisierung,
  - Empfehlungen zur Ertüchtigung von Produktionsanlagen oder deren ganzen oder teilweisen Austausch; grundsätzlich sollen Maßnahmen im Bestand Vorrang gegenüber Maßnahmen haben, die einen Ersatz der Maschinen und Anlagen erfordern würden.

- wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Ressourcenschonungs- und -effizienzmaßnahmen einschließlich dynamischer Berechnungen, um unterschiedliche Last- oder Betriebszustände abzubilden.
- Für die empfohlenen Maßnahmen sollen pro Geschäftsjahr konkrete Zielwerte für die einzusparenden Rohstoffe/Materialien in Tonnen, ggf. die einzusparenden Kilowattstunden sowie möglichst die zu reduzierenden klimaschädlichen Emissionen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten ausgewiesen werden.
- Die für die Maßnahmen festgelegten Zielwerte sollen auch im Verhältnis zur wirtschaftlichen Gesamtleistung des Unternehmens zum Zeitpunkt der Untersuchung und Bewertung abgebildet werden.

Alle im Bericht dargelegten Empfehlungen und Bewertungen sind zu begründen.

Einer Ausgangsberatung gleichgestellt ist eine erstmalige Beratung zur Einführung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS, wenn die mit der Ausgangsberatung verfolgten Aspekte dabei berücksichtigt sind.

### **2.1.2 Umsetzungsberatung**

Im Rahmen der Umsetzungsberatung soll der Berater den Antragsteller bei der Vorbereitung der Realisierung von Investitionen zur Verbesserung der Ressourcenschonung/ -effizienz bei den als wesentlich adressierten Ressourcennutzungen unterstützen, insbesondere bei der inhaltlich-technischen Ausgestaltung der Maßnahmen, der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Vertragsmustern sowie bei der Vorbereitung der Beauftragung (vergleichbar den HOAI-Leistungsphasen 1 – 6). Die Beauftragung selbst und die nachfolgenden Umsetzungsschritte sind nicht mehr Gegenstand der Umsetzungsberatung.

Der Abschlussbericht zur Umsetzungsberatung muss für die zugrundeliegende(n) wesentliche(n) Ressourcenschonungs-/effizienzmaßnahme(n) die im Rahmen der Beratung erfolgten Schritte und Empfehlungen beschreiben und den Umfang (Anzahl der in Anspruch genommenen Tagwerke) darlegen.

## **2.2 Investitionen in Ressourcenschonungs- und -effizienzmaßnahmen**

Investive Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourcenschonung und Steigerung der Ressourceneffizienz im Unternehmen werden auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der AGVO gefördert – und damit nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Investive Maßnahmen müssen für die jeweilige Betriebsstätte im Zusammenhang mit mindestens einem Prozess stehen, für den die Ressourcennutzung eine wesentliche Rolle spielt.

Die Relevanz und Notwendigkeit für die Ressourceneinsparung im Unternehmen muss nachgewiesen werden.

Dabei sollten Maßnahmen im Bestand Vorrang gegenüber Maßnahmen haben, die einen Ersatz der Maschinen und Anlagen erfordern würden.

Unabhängig davon werden folgende Investitionen gefördert:

- a) Investitionen in Systeme zur kontinuierlichen Verlust- und Verbrauchsdatenerfassung und -auswertung,
- b) Investitionen in Regenwasser- oder Brauchwasseraufbereitungs- und Nutzungsanlagen inkl. Speicher und baulich notwendiger Veränderungen sowie Technologien zur Kreislauf-führung von Wasser,
- c) Mehrausgaben bei der Verwendung ressourcenschonender Materialien und Bauweisen beim Gebäudebau für Unternehmen,
- d) Investitionen für Reparatur und Aufarbeitung zurückgenommener, im Unternehmen hergestellter Produkte.

## **2.3 Investitionsmaßnahmen mit Demonstrationscharakter**

Ein Projekt ist als Investitionsmaßnahme mit Demonstrationscharakter zuwendungsfähig, wenn damit ein Verfahren erstmalig in Thüringen angewendet oder bekannte Techniken in einer neuen Kombination eingesetzt werden. Es werden modellhafte Vorhaben zum schonenden und effizienten Einsatz von Materialien und Ressourcen gefördert, insbesondere bei

- der Erprobung und Anwendung neuer Technologien, auch unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Digitalisierung,
- Vorhaben zur innovativen ressourcenschonenden Gestaltung, Planung, Errichtung, Umnutzung oder dem selektiven Rückbau von Bauwerken.

Bei Investitionsmaßnahmen mit Demonstrationscharakter sollen die Anlagen und Verfahren

- einem fortschrittlichen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und/oder
- eine neuartige Verfahrenskombination im ausgewählten Anwendungsbereich darstellen sowie
- im technischen Sinne Demonstrationscharakter (Multiplikatoreffekt) haben und
- eine positive Wirtschaftlichkeitsprognose aufweisen.

Als Investitionsvorhaben mit Demonstrationscharakter können Projekte eingestuft werden, wenn sie dem Technologiereifegrad / Technology Readiness Level (TRL) 6 und höher zugeordnet werden können.

Zur Vorbereitung von Investition mit Demonstrationscharakter werden auch Machbarkeitsstudien gefördert, die sich unmittelbar auf das beabsichtigte Projekt beziehen.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen und diesen gleichgestellte kommunale Unternehmen (KMU<sup>1</sup>).

Es gelten Branchenausschlüsse gemäß Art. 1 De-minimis-Verordnung und Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.

Für eine Förderung nach Nummer 2.1 ist der Beratungsbedarf darzulegen (unternehmensspezifische Zielsetzung der Beratung und ihrer erwarteten Wirkungen). Berater, die für eine geförderte Beratung für Vorhaben nach Nummer 2.1 hinzugezogen werden sollen, müssen einmalig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Thüringen ein Briefing, das mit einem Formblatt bestätigt wird, bei der Servicestelle Ressourcenschonung der ThEGA durchlaufen haben.

Vorhaben nach Nummer 2.1 sind jeweils nur einmalig pro Betriebsstätte förderbar. Eine Kumulierung von Fördermitteln nach dieser Förderrichtlinie mit Fördermitteln aus anderen Förderrichtlinien ist ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Definition gemäß Anhang I AGVO

Eine Umsetzungsberatung nach Nummer 2.1.2 ist nur dann förderbar, wenn sie zur Vergabe der für die Maßnahme(n) erforderlichen Investition/Leistung führt und damit eine Realisierung der Maßnahme(n) erfolgt.

Außerdem muss die Umsetzung entweder

- eine im Beratungsbericht nach Nummer 2.1.1 empfohlene Maßnahme oder eine Maßnahme aus einem EMAS-Umweltprogramm oder
- eine beabsichtigte Investitionsmaßnahme, wenn diese eine Verbesserung der Nutzung einer für das Unternehmen wesentlichen Ressource bezweckt und die Wesentlichkeit der Ressource entsprechend begründet werden kann oder
- eine Maßnahme nach Nummer 2.2 a) bis d) vorbereiten.

Eine Förderung von investiven Maßnahmen, die aus einer Ausgangsberatung abgeleitet werden, muss spätestens 2 Jahre nach Vorlage des Beratungsberichts zu Nummer 2.1.1 der Richtlinie beantragt werden, damit die Investitionsentscheidung nicht auf der Grundlage veralteter Daten erfolgt.

Für Investitionen nach Nummer 2.2 sind im Falle, dass die beantragte(n) Maßnahme(n) nicht auf einer Empfehlung einer vorangegangenen Ausgangsberatung beruht/beruhen, mit dem Antrag darzulegen, dass die beabsichtigte Maßnahme der Steigerung der Ressourcenschonung/-effizienz für mindestens eine im Unternehmen eingesetzte wesentliche Ressource dient, deren Umsetzung notwendig ist.

Mit einer geförderten Investition nach Nummer 2.2 können auch mehrere Maßnahmen gleichzeitig umgesetzt werden.

Investitionsmaßnahmen mit Demonstrationscharakter nach Nummer 2.3 können als Einzel- oder Verbundvorhaben durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben muss der in der wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil der Maßnahme in Thüringen durchgeführt werden.

Für Vorhaben nach Nummer 2.3 ist eine Wirtschaftlichkeitsprognose vorzulegen. Bei Antragstellung ist in geeigneter Form zu begründen, warum das Vorhaben einen Demonstrationscharakter im Sinne dieser Richtlinie hat. Es ist darzulegen, welche Effekte auf die Ressourcenschonung/-effizienz und welche Umweltschutzwirkungen durch die geplante Investition erreicht werden sollen.

Für Vorhaben nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3, bei denen die Förderung auf Grundlage der AGVO erfolgt, hat der Antragsteller bei der Berechnung der beihilfefähigen Ausgaben die Abgrenzung der Investitionsmehrausgaben nachvollziehbar und plausibel darzulegen.

Vorhaben nach den Nummern 2.2 und 2.3 können gefördert werden, wenn sie mindestens über die Zweckbindefrist von fünf Jahren im Betrieb des Erwerbers verbleiben und bestimmungsgemäß genutzt werden. Die Zweckbindefrist beginnt mit der Abschlusszahlung für dieses Vorhaben an den Begünstigten. Während der Zweckbindefrist darf keines der folgenden Szenarien eintreten:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Thüringens,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse, wodurch einem Unternehmen ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
- erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Es werden bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgen in Form von nicht zurückzahlbaren Zuschüssen.

Antragstellende Unternehmen haben im Rahmen des Förderprogramms ein Wahlrecht zwischen einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung oder der AGVO. Abhängig von der vom Antragsteller gewählten beihilferechtlichen Grundlage variieren die Förderkonditionen.

### 5.1 Vorhaben nach Nummer 2.1

Die Zuwendung wird über Pauschalen als Festbetragsfinanzierung gewährt. Als Förderung für das Beratungshonorar (Honorare inklusive aller Ausgaben für z. B. Reisen, Vor- und Nachbereitung, Einsatz von Messtechnik) werden 630 € pro Tagwerk (1 Tagwerk = 8h) ausgereicht. Gefördert werden für die

- erstmalige Ausgangsberatung bis zu 15 Beratertage,
- Umsetzungsberatung bis zu 5 Beratertage.

Beratungsleistungen mit weniger als zwei Beratungstagen werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

### 5.2 Vorhaben nach Nummer 2.2

Der Fördersatz beträgt für zuwendungsfähige Vorhaben:

zugrundeliegende Beihilferegulierung	Investitionen zur Steigerung der Ressourcenschonung und/oder – effizienz		
	ohne Ausgangsberatung	mit Ausgangsberatung / EMAS-Umweltprogramm	in den in Nr. 2.2 a) bis d) genannten Fällen
De-minimis-VO	40%	60%	60%
AGVO im Falle von kleinen Unternehmen	40%	60%	60%
AGVO im Falle von mittleren Unternehmen	40%	50%	50%

Für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von bis zu 200.000 € wird die Zuwendung über eine Pauschale als Festbetragsfinanzierung nach dem Verfahren gemäß Nummer 8.3 und unter Berücksichtigung der vorgenannten Fördersätze gewährt.

Für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben über 200.000 € erfolgt die Zuwendung als Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis unter Berücksichtigung der vorgenannten Fördersätze.

Sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben nach Nr. 2.2 die Grenzen von De-minimis-Beihilfen übersteigen, können Zuwendungen für solche Vorhaben als Umweltschutzbeihilfe gemäß AGVO gewährt werden. Zuwendungsfähig sind dann die Investitionsmehrausgaben gemäß AGVO.

Die Beihilfen sind auf höchstens 300.000 € begrenzt.

Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 5.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

### **5.3 Vorhaben nach Nummer 2.3**

Es werden Ausgaben für Investitionen und ggf. vorgelagerte Machbarkeitsstudien gefördert.

Bei Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfe gewährt werden, beträgt der Fördersatz bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben nach Nummer 2.3 die Grenzen von De-minimis-Beihilfen übersteigen, können Zuwendungen für solche Vorhaben als Umweltschutzbeihilfe gemäß AGVO gewährt werden.

Der Fördersatz für Zuwendungen zu Demonstrationsvorhaben beträgt gemäß AGVO

- für kleine Unternehmen bis zu 60 %,
- für mittlere Unternehmen bis zu 50 %

der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben.

Die Beihilfen sind auf höchstens 500.000 € pro Unternehmen begrenzt.

Vorhaben, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben unter 200.000 € liegen, werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

## **6 Ausschlüsse**

Nicht zuwendungsfähig neben den in Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 2021/1058 genannten sind Ausgaben für:

- Beratungsleistungen
  - verbundener oder Partnerunternehmen bzw. anderweitig wirtschaftlich oder familiär verbundener Unternehmen,
  - in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden,
  - mit Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten sowie
  - zum Neubau von Anlagen, sofern sie im Zusammenhang mit einer Erweiterung des Produktionsumfangs oder des Produktportfolios mit zusätzlichem Ressourceneinsatz stehen.
- den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 4 der HOAI, Bodenuntersuchungen sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen,
- Infrastrukturmaßnahmen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Verlagerungen gemäß Art. 66 VO (EU) 2021/1060,
- Anlagen und Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb der Betriebsstätte,
- Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden,
- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die aus anderen Umweltförderprogrammen des Landes und des Bundes gefördert werden,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern jene schon einmal gefördert wurden,
- Leasing mit Ausnahme der in Art. 14 Abs. 6 b) AGVO genannten Fälle,
- Wirtschaftsgüter, die über Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden,
- Miete oder Finanzierung,
- Skonti, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,

- Versicherungen und regelmäßig anfallende Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Umlagen und Abgaben des Antragstellers, Eigenleistungen,
- gesetzlich vorgeschriebene und/oder behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Patente und Schutzrechte,
- Umsatzsteuer, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer abziehen kann,
- Schuldzinsen,
- Umschuldung oder Nachfinanzierung von Vorhaben, die bereits begonnen haben,
- Abschreibungskosten,
- Barzahlungen,
- Rechnungen mit einem Gesamtbetrag kleiner 100,00 €.

Anlagen oder Maßnahmen, die der Strom- bzw. Wärmeerzeugung oder ausschließlich der Steigerung der Energieeffizienz dienen, werden nicht gefördert.

Investitionen in Anlagen und/oder Anlagenteile, die zu einer Erweiterung des Produktportfolios oder Produktionssteigerung führen, sind nicht förderbar, wenn dies zu einem erhöhten Ressourceneinsatz führt.

Investitionen in Anlagen und/oder Anlagenteile, die Eigenbauanlagen und/oder Prototypen sind, werden nicht gefördert. Als Prototyp gelten Anlagen, die sich noch im Erprobungsstadium befinden bzw. als Versuchsmodelle betrieben werden oder betrieben worden sind. Individuelle, objektbezogene technische Lösungen unter Verwendung marktfähiger Anlagen fallen nicht unter den Begriff des Prototyps oder der Eigenbauanlage.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a – e AGVO zutrifft.

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

## **7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 mit Gesamtausgaben von bis zu 200.000 €, für die Pauschalen als Festbeträge bewilligt werden, finden Nummern 1.4 Satz 1, 5.2, 5.5, 8.2.2, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P keine Anwendung. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 findet weiterhin die Nummer 3 ANBest-P keine Anwendung.

Darüber hinaus kann der Bescheid weitere Auflagen und Bedingungen, insbesondere zur Information und Kommunikation im Sinne des Art. 46 VO (EU) Nr. 2021/1060, enthalten.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG), insbesondere § 264 StGB [Subventionsbetrug] und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 bis 6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) i. V. m. §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB die Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Hierzu gehören insbesondere die technische Darstellung des geplanten Vorhabens und die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

Subventionserhebliche Tatsachen sind:

- Angaben zum Antragsteller,
- Angaben zum Ort des Vorhabens,
- Rechtsform, steuer- und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse,
- Beteiligungsverhältnisse,
- Angaben zu verbundenen Unternehmen,
- Angaben zur Anzahl der Arbeitsplätze, zum Jahresumsatz und zur Jahresbilanzsumme,
- Angaben zum Vorhaben (einschließlich Zweck und Laufzeit),
- Angaben zu beantragten oder bereits erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen,
- Erklärung zum fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel.

Der Zuwendungsempfänger hat sich damit einverstanden zu erklären, dass

- Informationen über die geförderte Maßnahme gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 Art. 49 Abs. 3 veröffentlicht werden,
- sich Vertreter des für die Förderrichtlinie zuständigen Ministeriums oder dessen Beauftragte vor Ort über das Vorhaben und über die Umweltwirkungen informieren und
- das für die Förderrichtlinie zuständige Ministerium oder von ihm Beauftragte allgemeine Veröffentlichungen über das Fördervorhaben herausgeben.

Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich des Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

## **8 Verfahren**

### **8.1 Antragsverfahren**

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt bei der

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt

Der Förderantrag ist grundsätzlich über das EFRE Portal 21-27 <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen.

Weitere Informationen zum Antrag und den erforderlichen Unterlagen sind unter <http://www.aufbaubank.de> zu finden.

Durch die Thüringer Aufbaubank können im Nachgang zur Antragstellung noch weitere ergänzende Unterlagen gefordert werden.

## **8.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Im Falle der Gestattung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO ist kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln ableitbar.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages durch den Antragsteller zu werten.

## **8.3 Bewilligungsverfahren**

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen mit schriftlichem oder elektronischem Bescheid. Die Thüringer Aufbaubank kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern und die Begutachtung durch geeignete Sachverständige beauftragen.

Pauschalen für Förderungen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 werden auf Basis eines Finanzplans festgelegt und bewilligt. Im Finanzplan für Vorhaben nach Nummer 2.1 ist darzulegen, wie viele Beratungstage in Anspruch genommen werden sollen.

Dem Finanzplan für Vorhaben nach Nummer 2.2 liegen mindestens drei Vergleichsangebote zu Grunde, von denen das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen ist. Der Finanzplan enthält einen detaillierten Ausgabenplan und Belege für die entsprechend dem maßgeblichen Angebot im Ausgabenplan enthaltenen Beträge.

Wenn innerhalb einer geförderten Investition nach Nummer 2.2 mehrere eigenständige Teilvorhaben umgesetzt werden, müssen für jedes Teilvorhaben die Ausgaben im Finanzplan aufgeführt werden. Ein Teilvorhaben entspricht einer Einheit. Wenn eine Aufgliederung einer Maßnahme in autarke Teilvorhaben nicht möglich oder sinnvoll ist, bildet das Gesamtvorhaben eine Einheit.

Für Vorhaben nach Nummer 2.2, die nicht über Pauschalen gefördert werden, und solche nach Nummer 2.3 sind ebenfalls mindestens drei Vergleichsangebote zu Grunde zu legen, von denen das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen ist.

Werden weniger als drei Angebote vorgelegt, ist dies zu begründen.

Mit Maßnahmen nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3 soll i. d. R. innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung begonnen und i. d. R. höchstens 18 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid abgeschlossen werden.

## **8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden und ein Abrufantrag gestellt worden ist. Abrufanträge sind grundsätzlich über das Webportal „EFRE Portal 21-27“ (siehe Nummer 8.1) zu stellen.

Auszahlungen an die Zuwendungsempfänger erfolgen für Vorhaben nach Nummer 2.1 erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Thüringer Aufbaubank. Dazu soll gleichzeitig mit dem Antrag auf Abruf der Zuschussmittel der Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Auszahlungen an die Zuwendungsempfänger erfolgen für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 nur unter dem Vorbehalt, dass nachfolgend auch eine Investition realisiert wird.

Lässt sich bei Vorhaben nach Nummer 2.2 die Fördermaßnahme in mehrere autarke Teilvorhaben unterteilen, kann die Auszahlung an die Zuwendungsempfänger als Mittelabruf pro Teilvorhaben erfolgen.

Bei Investitionsvorhaben mit Gesamtausgaben von bis zu 200.000 € sind diese Teilvorhaben durch Vorlage des jeweiligen Abnahme- sowie Inbetriebnahmeprotokolls nachzuweisen. Nach Abschluss des Gesamtvorhabens ist im Rahmen des Verwendungsnachweises vor

Auszahlung der Schlusszahlung ein Abnahme- sowie Inbetriebnahmeprotokoll für die gesamte Anlage vorzulegen.

Lassen sich einzelne Teilvorhaben nicht festlegen, fallen Mittelabruf und Verwendungsnachweis zusammen.

Für Vorhaben nach Nummer 2.2 mit Gesamtausgaben über 200.000 € oder Vorhaben nach Nummer 2.3 kann abweichend von ANBest-P Nummer 1.4 die Zuwendung nur für tatsächlich getätigte Ausgaben angefordert werden.

Nach Art. 74 Abs. 1 lit. a Ziffer i Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 muss sichergestellt werden, dass alle Finanzvorgänge im Zusammenhang mit dem Vorhaben entweder in einer getrennten Buchführung erfasst werden oder ein geeigneter Buchungscode verwendet wird.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.3 sollen Mittelabrufe auf der Basis von Zwischenrechnungen in Höhe von 50.000 € oder größer erfolgen.

## **8.5 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling**

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel entsprechend den Regelungen der Nummer 6.2 bis 6.4 der ANBest-P ist grundsätzlich über das Webportal „EFRE Portal 21-27“ der Thüringer Aufbaubank (siehe Nummer 8.1) zu führen.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend zu Ziffer 6.1 der ANBest-P spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens gegenüber der TAB zu führen. Über das EFRE Portal 21-27 wird über die erforderlichen Voraussetzungen informiert.

Der Sachbericht dient als Nachweis der Erfüllung des Zuwendungszweckes und der Erfolgskontrolle.

Der zahlenmäßige Nachweis für Vorhaben nach Nummer 2.1 erfolgt durch die Angabe der Pauschale auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich genutzten Beratungstage. Die Anforderungen an die Belegliste für die Ausgabenseite werden durch die Vorlage des den qualitativen Anforderungen nach Nummer 2.1.1 und/oder 2.1.2 entsprechenden Beratungsberichts erfüllt.

Bei Investitionsvorhaben nach Nummer 2.2 mit Gesamtausgaben von bis zu 200.000 € erfolgt der zahlenmäßige Nachweis durch die Angabe der Pauschalen auf der Grundlage des bezuschlagten Angebotes. Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens wird über Vorlage des positiven Abnahme- sowie Inbetriebnahmeprotokolls – im Falle mehrerer autarker Teilvorhaben die jeweiligen Abnahme- sowie Inbetriebnahmeprotokolle – nachgewiesen. Dies entspricht den Anforderungen an die Belegliste auf Ausgabenseite.

Für Vorhaben nach Nummer 2.2 mit Gesamtausgaben über 200.000 € und für Vorhaben nach Nummer 2.3 ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie aus der Vorlage sämtlicher Belege besteht.

Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis ist durch den Fördermittelempfänger

- für alle Vorhaben nach Nummer 2.2 zu dokumentieren, inwieweit die dem Antrag zugrundeliegenden Ziele durch die Maßnahme(n) erreicht wurden und in den nächsten zwei Betriebsjahren unter normalen Betriebsbedingungen zu erwarten sind. Sofern der Investition eine Ausgangsberatung vorausgegangen ist, sollen dabei die gleichen wie die in dieser Beratung eingesetzten Messverfahren und Methodiken zum Einsatz kommen und aktuell ermittelte Daten in einem Ist-Soll-Vergleich bewertet werden.
- für Demonstrationsvorhaben nach Nummer 2.3 zu dokumentieren, welche Umwelt-schutzwirkungen und Effekte auf die Ressourcenschonung/-effizienz durch das Vorhaben erreicht wurden und in den nächsten zwei Betriebsjahren unter normalen Betriebsbedingungen zu erwarten sind. Dabei sollen auf der Grundlage aktuell ermittelter Daten die im Antrag ausgewiesenen Planwerte diesen aktuell erreichten Werten gegenübergestellt werden.

Der Sachbericht soll pro Geschäftsjahr mindestens die Angaben zu den eingesparten Rohstoffen/Materialien in Tonnen, ggf. die eingesparten Kilowattstunden und soweit möglich die reduzierten klimaschädlichen Emissionen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten in Relation zu einer Bezugsgröße enthalten, die die wirtschaftliche Gesamtleistung des Unternehmens adäquat zum Ausdruck bringt.

Bei Fördermaßnahmen, die in Teilabschnitten realisiert werden, von denen jeder für sich genommen in Betrieb gehen kann, soll bereits mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Teilabschnitts schon vor Abschluss der Gesamtmaßnahme eine Erfassung der Angaben erfolgen.

Ist die Erfassung über ein ganzes Geschäftsjahr bis zum Abschluss der Fördermaßnahme nicht möglich, so sind zusätzlich zu den bis zum Abschluss der Fördermaßnahme erfassbaren Veränderungen bei den Umweltschutzwirkungen und der Ressourcenschonung/-effizienz die entsprechenden Daten durch eine den realen Produktionsumständen entsprechende Hochrechnung für die nächsten zwei Jahre zu modellieren.

Zur Überprüfung des Maßnahmebeginns sind mit dem Verwendungsnachweis für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 die ausgelösten Leistungs- bzw. Lieferverträge vorzulegen.

Soweit bei Fördervorhaben nach Nummer 2.3 Machbarkeitsstudien erfolgen, sind diese mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

## **8.6 Aufbewahrung von Dokumenten**

Sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen sind durch den Zuwendungsempfänger grundsätzlich bis 31.12.2036 aufzubewahren. Durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.

## **8.7 Prüfungsrechte**

Die Thüringer Aufbaubank und das für die Förderrichtlinie zuständige Ministerium, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sowie die Verwaltungs- und Prüfbehörde sowie die Rechnungsführende Stelle i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Der Zuwendungsempfänger hat bei Prüfungen sowie der Begleitung und Evaluierung im Rahmen des EFRE mitzuwirken, d. h. die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und durch örtliche Erhebungen kontrollieren und prüfen zu lassen.

## **8.8 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8.9 Publizitätsanforderungen und Sanktionen**

Die Zuwendungsempfänger haben die Publizitätsverpflichtungen gemäß Art. 47, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten. Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann die Streichung von bis zu 3% des Zuschusses für das Vorhaben zur Folge haben.

Der Zuwendungsempfänger stellt auf Ersuchen der Bewilligungsstelle Exemplare seiner Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union zur Verfügung und räumt ihnen eine unentgeltliche, nicht-ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung dieses Materials ein. Er erteilt ihnen das Recht zur internen Verwendung, einschließlich des Rechts der ganzen oder teilweisen Reproduktion auf jede Weise und in jeder Form sowie das Recht zum Kopieren. Er erteilt das Recht die Materialien den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen sowie unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel der Öffentlichkeit zu übermitteln (Art. 49 Abs. 6 i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX VO (EU) 2021/1060).

## **9 Schlussbestimmung**

Die Neufassung dieser Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Neufassung wird die Richtlinie GreenInvest Ress vom 24. März 2023 (ThürStAnz Nr. 28/2023 S. 926 – 932), zuletzt geändert am 28. Juni 2024 (ThürStAnz Nr. 33/2024 S. 1155 – 1157) außer Kraft gesetzt. Die Laufzeit der Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027 befristet.

Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit der Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus.

Sollte die De-minimis-VO oder die AGVO durch eine Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-VO oder AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolgeförderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis längstens 31.12.2029 hat.

Mit Inkrafttreten der Neufassung dieser Richtlinie werden die Durchführungshinweise zur Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Maßnahmen zur Ressourcenschonung und -effizienz sowie von Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige und zukunftsfähige Ressourcennutzung in Unternehmen GreenInvest Ress vom 24. März 2023, zuletzt geändert am 28. Juni 2024 (ThürStAnz Nr. 33/2024 S. 1158 – 1160) aufgehoben.

Erfurt, den 23.06.2025

Tilo Kummer

Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten